



Satzung

der Stadt Meppen
über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung
an Straßen in der Stadt Meppen
(Sondernutzungsgebührensatzung)

Stand: 21.03.2002

Inhaltsverzeichnis

		Seite
§ 1	Gegenstand der Erhebung von Sondernutzungsgebühren	2
§ 2	Gebührenpflicht	2
§ 3	Gebührensschuldner	2
§ 4	Entstehung, Fälligkeit und Beitreibung der Gebühr	2
§ 5	Gebührenerstattung	3
§ 6	Billigkeitsmaßnahmen	3
§ 7	Übergangsvorschriften	3
§ 8	Schlussbestimmungen	3
	Tarif zur Sondernutzungsgebührensatzung	4

§ 1

Gegenstand der Erhebung von Sondernutzungsgebühren

- (1) Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Meppen über den Gemeingebrauch hinaus werden Sondernutzungsgebühren erhoben.
- (2) Diese Gebührensatzung findet keine Anwendung auf Nutzungen, die zwar über den Gemeingebrauch hinausgehen, diesen aber nicht beeinträchtigen und deren Einräumung sich deshalb gem. § 23 NStrG nach bürgerlichem Recht richtet.

§ 2

Gebührenpflicht

- (1) Gebühren für Sondernutzungen werden nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifes erhoben. Gebührenfrei sind alle in der Anlage I der Satzung über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung) vom 21.07.1978 aufgeführten Arten der Sondernutzung.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
Sie endet mit Ablauf der in der Sondernutzungserlaubnis bestimmten Nutzungsdauer; bei unbefugter Sondernutzung mit Beendigung der tatsächlichen Nutzung.
- (3) Ist für den Ansatz einer Gebühr durch den Tarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstgebühr) bestimmt, so ist die Gebühr innerhalb des Rahmens zu bemessen:
 1. nach dem wirtschaftlichen Vorteil aus der Sondernutzung,
 2. nach dem Umfang der Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs,
 3. nach dem Umfang der Inanspruchnahme der Straße und des Verkehrsraumes.
- (4) Soweit die Gebühren in dem Gebührentarif nach Flächen, Längen und Zeiteinheiten bemessen sind, ist jede angefangene Einheit voll zu berechnen.
- (5) Bei einer kürzeren Dauer der Sondernutzung können die Gebühren auf den Mindestbetrag gekürzt werden.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Sondernutzungsberechtigte, auch wenn er selbst den Antrag nicht gestellt hat,
 - c) derjenige, der ohne die erforderliche Erlaubnis eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung, Fälligkeit und Beitreibung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Erteilung der Erlaubnis oder bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern nicht im Gebührenbescheid ein anderes Fälligkeitsdatum genannt ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 5 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung vorzeitig vom Berechtigten aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung sowie Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Die entrichteten Gebühren werden anteilig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind.

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

Die Stadt kann die Gebühr ganz oder teilweise erlassen oder von deren Erhebung ganz oder teilweise absehen, wenn die Erhebung und Einziehung im Einzelfall eine unbillige Härte darstellt.

§ 7 Übergangsvorschriften

Für die Sondernutzungen, für die eine Erlaubnis bereits vor Inkrafttreten dieser Gebührensatzung erteilt war, entsteht die Gebührenschuld, abweichend von § 4 Abs. 1 mit Beginn des dem Inkrafttreten dieser Gebührensatzung folgenden Kalenderjahres.

§ 8 Schlussbestimmung

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sondernutzungsgebührensatzung vom 21.07.1978, zuletzt geändert durch die 1. Satzung der Stadt Meppen zur Umstellung von Satzungen und Gebührenordnungen auf den Euro (Euro-Einführungssatzung) vom 21.06.2001, außer Kraft.

Tarif zur Sondernutzungsgebührensatzung vom 21.03.2002

Tarif	Art der Sondernutzung	Gebühr
1	Feste Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u. ä. je qm	15- 20 € mtl.
2	Warenauslage je qm	2 € mtl.
3	Verkaufsstände oder -wagen im Reisegewerbe je qm	1 – 3 € tgl.
4	Aufstellen von Tischen u. Sitzgelegenheiten zu gewerbl. Zwecken je qm	1,50 € mtl.
5	Weihnachtsbaumhandel je qm	0,05 € tgl., min. 8 €
6	Erlaubnispflichtige Automaten, Schaukästen, Vitrinen	10 € pro Stück mtl.
7	Fahrradständer je qm	1 € mtl.
8	Lifffasssäulen, Uhrensäulen je qm	10 € pro Stück mtl.
9	Werbe- u. Stellschilder (einschl. Plakate) pro Schild	3 € mtl.
10	nicht gewerbliche Werbe-, Verkaufs- oder Infostände mit kommerziellem Charakter je qm	0,50 € tgl.
11	Verteilen von Werbematerial	10 € tgl.
12	Plakatierung je Plakat	0,5 – 3 € tgl.
13	Anbringen von Werbeanlagen, Transparenten etc.	1 – 10 € wchtl.
14	Werbung durch Lautsprecherwagen	10 € tgl.
15	Abstellen von Containern	10 € pro Stück wchtl.
16	Aufstellen von Bauzäunen, -buden, -gerüsten, -maschinen und Materiallagerung je qm Verkehrsfläche (VF)	0,5 € mtl./min. 10 €
17	Erlaubnispflichtige Kellerlichtschächte u. sonstige Anlagen je qm VF	6 € jährl.
18	Nutzung der Straße während des Einbaus von Anlagen und Leitungen, die nicht der öffentl. Versorgung dienen, je angefangene 100 lfd. m	20 € mtl.
19	Gleisanlagen, je angefangene 100 lfd. m Gleis	10 € mtl.
20	Durchführen von Werbeveranstaltungen (Autoschauen etc.)	10- 150 € tgl.
21	Infostände u. Werbung mit ideellem Charakter	1 – 10 €
22	SN, die nicht unter Nr. 1-22 aufgeführt sind	1 – 500 € mtl.